

Nr. 6664 IJ

II-13667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994-05-11

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Schmidt und weiterer Abgeordneter
 an den Bundesminister für Inneres
betreffend Abschiebung von Kosovo-Albanern

Zum wiederholten Male sind in der Öffentlichkeit Fälle von aus ihrer Heimat in Ex-Jugoslawien geflohenen Kosovo-Albanern bekannt geworden, die nach negativem Bescheid ihres Asylantrages - gleichgültig ob in erster oder zweiter Instanz - aus Österreich abgeschoben werden.

Wie auch kirchliche Stellen, Amnesty International und verschiedene Flüchtlingshilfsorganisationen immer wieder betonen, handelt es sich bei den Kosovo-Albanern um Personen, deren Menschenrechte in ihrem Heimatland besonders mit Füßen getreten werden, die von der Straße weg zum Kriegsdienst verpflichtet werden und für die daher auch dann eine menschenwürdige Lösung gefunden werden sollte, wenn sie angeblich nicht alle Forderungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus erfüllen.

Besonders kraß erscheint der Fall des Kosovo-Albaners Brahim Shala, der abgeschoben wurde, obwohl beim Verwaltungsgerichtshof ein Antrag auf aufschiebende Wirkung des verhängten Aufenthaltsverbotes anhängig war. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher für ihn bedeutungslos.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Inneres:

1. Stimmt es, daß der Kosovo-Albaner Brahim Shala am 6.4.1994 nach Slowenien abgeschoben wurde, obwohl bereits seit 30.3.94 ein Antrag auf aufschiebende Wirkung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig war?
2. Wenn ja, halten Sie diese Vorgangsweise für korrekt, wenn man bedenkt, daß es der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, solchen Anträgen auf aufschiebende Wirkung - wie in diesem Fall - stattzugeben?
3. Ist in Zukunft daran gedacht, im Falle eines entsprechenden Antrages beim VwGH mit der Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes bis zu dessen Entscheidung zuzuwarten?
4. Wieviele Kosovo-Albaner, bei denen ein Asylverfahren anhängig ist, befinden sich derzeit in Österreich?
5. Bei wievielen Kosovo-Albanern wird das Asylverfahren abgewickelt, während sie sich in Schubhaft befinden?
6. Wieviele Kosovo-Albaner befinden sich derzeit nach Beendigung ihres Asylverfahrens in Schubhaft?

7. Wieviele Kosovo-Albaner wurden seit Beginn des Jahres in welche Länder abgeschoben?

8. Ist es geplant, abgewiesene Asylwerber aus dem Kosovo in Zukunft auch nach Jugoslawien (Serbien) abzuschieben?

9. Slowenien, Ungarn und die Slowakei gelten für Sie offenbar als "sichere Drittländer", in die man abgewiesene Asylwerber bedenkenlos zurückschieben könnte. Auf welchen Grundlagen beruht Ihre Ansicht, daß in Österreich abgewiesene Asylwerber von diesen Staaten nicht in ihr Heimatland, speziell nach Jugoslawien, weitergeschoben werden?

10. Aus welchem Grund wird § 8 des Asylgesetzes (befristete Aufenthaltsberechtigung) nicht angewendet, wenn es Flüchtlingen, wie offenbar jenen Wehrdienstverweigerern aus dem Kosovo, für die am 7.5.94 in Salzburg eine Kundgebung abgehalten wurde, nicht möglich ist, in ihr Heimatland zurückzukehren?

11. Existiert eine Weisung Ihres Ministeriums, daß § 8 Asylgesetz nicht mehr anzuwenden sei?

12. Warum stellen Sie sich bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention betreffend die Anerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren in Widerspruch zu der Auffassung des UNHCR und des Europaparlamentes, wonach unter bestimmten Bedingungen Wehrdienstverweigerung und Desertion (wenn von einem Staat militärische Aktionen gesetzt werden, die von der Völkergemeinschaft als den Grundlagen menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt werden - siehe Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des Amtes des UNHCR, S. 169 ff) sehr wohl als Fluchtgrund anzuerkennen sind?

13. Treffen Ihrer Meinung nach die unter Frage 12 genannten Bedingungen auf Jugoslawien (Serbien) zu? Wenn nein, warum nicht?